



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG NR. 53 DES GEMEINDERATES IN DER LEGISLATURPERIODE 2020-2026

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 26.09.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	22:50 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Hitzhofen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Sammüller, Roland

#### Mitglieder des Gemeinderates

Bittlmayer, Elisabeth  
Dworak, Michael  
Dworak, Winfried  
Hake, Karin, Dr.  
Klinger, Rupert  
Lindner, Georg  
Lindner, Karin  
Miehling, Mathias  
Peppel, Christian  
Pflügl, Andreas  
Schneider, Franz  
Schroll, Martin  
Templer, Josef

#### Schriftführer

Wittmann, Markus

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Kögler, Gerhard

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Baugebiet Zur Veitskapelle BA 03: Präsentation Vorentwurf durch Planungsbüro Ranft aus Ingolstadt, Beratung für zukünftige Parzellierung und Festsetzungen
2. Bauangelegenheiten
  - 2.1 Antrag auf Vorbescheid: Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle, Fl.Nr. 333, Gemarkung Hofstetten, Außenbereich
  - 2.2 Formlose Bauvoranfrage: Errichtung eines Carports, Jahnstraße 10, Fl.Nr. 78/6, Gemarkung Oberzell
  - 2.3 Neubau eines Einfamilienhauses und eines Doppelhauses mit Garagen in der Oberzeller Straße in Hitzhofen, Oberzeller Straße 91, Fl.Nrn. 16/3 und 16/7, Gemarkung Oberzell: Antrag auf Befreiung von der Dachform
3. Neuerlass der Hundehaltungsverordnung
4. Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Abfallwirtschaft zwischen dem Landratsamt und den Gemeinden
5. Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 52 vom 22.08.2023
6. Verschiedenes / Anfragen

## **Einführung / Begrüßung**

1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Das Gremium ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 20.09.2023 per E-Mail erfolgt. Unterlagen wurden im Ratsinformationssystem hinterlegt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 20.09.2023 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Er stellte die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **1 Baugebiet Zur Veitskapelle BA 03: Präsentation Vorentwurf durch Planungsbüro Ranft aus Ingolstadt, Beratung für zukünftige Parzellierung und Festsetzungen**

#### **Sachvortrag:**

Bürgermeister Sammüller begrüßte den Planer Holger Ranft vom Büro T+R Ingenieure GmbH, Ingolstadt.

Ein Vorentwurf zur Parzellierung und den geplanten Festsetzungen wurde dem Gremium vorab übermittelt.

Herr Ranft stellte die geplanten Festsetzungen und Parzellierung anhand des Vorentwurfs vor.

Diskutierte Punkte zum Vorentwurf:

- Parzellierungsvarianten
- öffentliche Parkplätze
- offene und geschlossene Bauweise
- zulässige max. Wohneinheiten (DHH)
- Mindestgrundstücksgröße
- Höhenbezugspunkt (Höhenlage Gebäude)
- Stauraum
- Hausdrainagen
- Pflanzliste (Festlegung oder Vorschlag)
- regenerative Energie
- Regelschnitte
- vorübergehender Spielplatz

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung in den vorgestellten Vorentwurf folgende Änderungen**

- **öffentliche Parkplätze werden gestrichen, stattdessen wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt**
- **im Festsetzungstext wird bei Bauweise die geschlossene Bauweise und die Reihenhäuserbauweise ergänzt**
- **die maximal zulässigen Wohneinheiten wird bei DHH auf 2 WE erhöht**
- **Höhenbezugspunkt für die Gebäude wird vom natürlichen Gelände auf die Straßenoberkante festgesetzt**
- **Festsetzung zum freizuhaltenden Stauraum wird gestrichen, da inhaltsgleiche Festsetzung in der Garagen- und Stellplatzsatzung**
- **Festsetzung zu den Hausdrainagen wird geändert: Hausdrainagen sind zulässig, dürfen jedoch nicht an die Kanalisation angeschlossen werden**

- Pflanzliste wird von den Festsetzungen in die Hinweise und Empfehlungen verschoben
- bei den Dachformen und Regelschnitte ist das gegengeneigte Pultdach zu ergänzen einzuarbeiten und in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Des Weiteren beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung, auf Basis der Interessensanfrage die Bauplatzbewerber abzufragen, an welcher Bebauung (Einzelhaus, Doppelhaushälfte bzw. Reihenselement) Interesse besteht und ggf. die Parzellierung der Parzellen 3 und 4 anzupassen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

## 2 Bauangelegenheiten

### 2.1 Antrag auf Vorbescheid: Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle, Fl.Nr. 333, Gemarkung Hofstetten, Außenbereich

#### Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle“, Fl.Nr. 333, Gemarkung Hofstetten liegt im Außenbereich.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Vorbescheid soll folgende Fragestellung geklärt werden: Ist es zulässig im Außenbereich auf der Fl.Nr. 333 der Gemarkung Hofstetten die bestehende Maschinenhalle um eine Bruttogrundfläche von ca. 53 m<sup>2</sup> zu erweitern?

#### Anmerkungen der Verwaltung:

Inwieweit das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben für einen landwirtschaftlichen Betrieb) zulässig ist, ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens im Landratsamt Eichstätt.

Das gemeindliche Einvernehmen kann aus Sicht der Verwaltung erteilt werden.

#### Beschluss:

**Dem Antrag auf Vorbescheid „Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle“, Fl.Nr. 333, Gemarkung Hofstetten wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

### 2.2 Formlose Bauvoranfrage: Errichtung eines Carports, Jahnstraße 10, Fl.Nr. 78/6, Gemarkung Oberzell

#### Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Errichtung eines Carports“, Jahnstraße 10, Fl.Nr. 78/6, Gemarkung Oberzell liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Sportplatz“.

Im Rahmen der Prüfung der formlosen Bauvoranfrage wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans und der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung widerspricht:

- Festsetzung im Bebauungsplan: zeichnerische Darstellung: Baugrenze geplant: außerhalb der Baugrenze
- Regelung in der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung: Garagen und Stellplätze parallel zur straßenseitigen Grundstücksgrenze müssen einen Vorgarten von mindestens 1 Meter freihalten.  
geplant: ohne Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze

#### Anmerkungen der Verwaltung:

In der Vergangenheit wurden bereits Befreiungen hinsichtlich der Baugrenze erteilt. Als Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze verblieb jedoch mindestens ca. 1,70 Meter. Aus Sicht der

Verwaltung soll daher den notwendigen Befreiungen nicht zugestimmt werden, damit kein Bezugsfall geschaffen wird. Auch widerspricht die Erteilung der erforderlichen Befreiungen dem planerischen Willen der Gemeinde der aktuellen Bebauungspläne, in denen stets ein von jeglicher Bebauung freizuhaltender Vorgartenbereich von 3m festgesetzt ist.

**Beschluss:**

**Dem Bauvorhaben „Errichtung eines Carports“, Jahnstraße 10, Fl.Nr. 78/6, Gemarkung Oberzell wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**

**Der notwendigen Befreiungen von der zeichnerischen Darstellung (Baugrenze) des Bebauungsplans und den freizuhaltenden Vorgartenbereich von 1m der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung wird zugestimmt.**

**Einstimmig abgelehnt      Ja 0    Nein 14    Anwesend 14    Persönlich beteiligt 0**

**2.3      Neubau eines Einfamilienhauses und eines Doppelhauses mit Garagen in der Oberzeller Straße in Hitzhofen, Oberzeller Straße 91, Fl.Nrn. 16/3 und 16/7, Gemarkung Oberzell: Antrag auf Befreiung von der Dachform**

**Sachvortrag:**

Das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses und eines Doppelhauses mit Garagen in der Oberzeller Straße in Hitzhofen“, Oberzeller Straße 91, Fl.Nrn. 16/3 und 16/7, Gemarkung Oberzell befindet sich im Bebauungsplan Nr. 25 „Enzianweg“.

Im Rahmen der Überprüfung des Bauvorhabens durch das Landratsamt Eichstätt wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Dachform widerspricht.

Der Bauherr beantragt daher eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans:

- laut Bebauungsplan: Satteldach
- geplant: Walmdach

**Begründung des Bauherrn:**

Da sich entlang der Dorfstraße (Oberzeller Straße) trauf- und giebelständige Gebäude abwechseln, fügt sich die hier beantragte Dachform als Walmdach städtebaulich ein.

**Anmerkungen der Verwaltung:**

Im Bereich des Mischgebiets im Bebauungsplan Nr. 25 „Enzianweg“ existiert kein Walmdach. Auch wurde in diesem Bereich im Gegensatz zum Bereich des Allgemeinen Wohngebiets als Dachform lediglich Satteldach festgesetzt um das typische Ortsbild des Ortskerns von Oberzell mit Satteldächern zu bewahren.

Allerdings wurde im aktuellen Änderungsverfahren des Bebauungsplans Ortskern Oberzell die Dachform um ein Walmdach ergänzt.

**Beschluss:**

**Dem Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses und eines Doppelhauses mit Garagen in der Oberzeller Straße in Hitzhofen“, Oberzeller Straße 91, Fl.Nrn. 16/3 und 16/7, Gemarkung Oberzell wird grundsätzlich zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird grundsätzlich erteilt.**

**Einstimmig beschlossen Ja 14    Nein 0    Anwesend 14    Persönlich beteiligt 0**

**Beschluss:**

**Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 25 „Enzianweg“ wird zugestimmt:**

- zulässig lt. Bebauungsplan: Satteldach
- geplant: Walmdach

### 3 Neuerlass der Hundehaltungsverordnung

#### Sachvortrag:

Im September 2003 wurde die Verordnung der Gemeinde über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) erlassen. Da Verordnungen kraft Gesetzes eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren besitzen, soll in der heutigen Gemeinderatssitzung der Neuerlass der Hundehaltungsverordnung beschlossen werden.

In der von der Verwaltung erarbeiteten Entwurf der Hundehaltungsverordnung, sind folgende wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen worden:

- Erweiterung der Leinenpflicht bei Kampfhunden auch außerorts auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen
- Wegfall der lageplanmäßigen Darstellung des Gebiets, was als Innerortsbereich zählt
- Soll Mitführverbot auf Friedhöfen wegfallen?
- Erforderlichkeit einer Einfriedung des Grundstücks bei Halten von großen Hunden und Kampfhunden
- Regelung zur Verunreinigung von öffentlichen Straßen

Die zukünftige Hundehaltungsverordnung soll folgende Fassung erhalten:

*Die Gemeinde Hitzhofen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), und Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende*

#### **Verordnung der Gemeinde Hitzhofen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) (Stand \_\_. \_\_. 2023)**

##### **§ 1 Leinenpflicht**

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde innerorts auf allen Straßen, Wegen, Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen und in öffentlichen Anlagen stets an einer reißfesten, höchstens 3 m langen Leine zu führen. Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG sind auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen und in öffentlichen Anlagen stets an einer reißfesten, höchstens 3 m langen Leine zu führen.

(3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Von Kinderspielflächen und deren näherem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

##### **§ 2 Verwahrung**

Wer einen Hund gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nur innerhalb der Wohnung hält, hat das Grundstück nach allen Seiten einzufrieden. Die Einfriedung muss so hoch und so stabil sein, dass der Hund sie nicht aus eigener Kraft überwinden vermag. Außerdem müssen Türen oder Tore der Einfriedung mit einer Schließvorrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Öffnen verhindert.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- *Blindenhunde,*
- *Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,*
- *Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,*
- *Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,*
- *im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.*

### **§ 4**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) *Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.*

(2) *Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, 583). Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist; das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunde bestimmen, für welche die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird.*

(3) *Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweiligen Fassung.*

(4) *Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn-, Spiel- und Sportgeräte, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich im Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).*

(5) *Öffentliche Anlagen sind der Benutzung durch das Publikum, seiner Erholung, seinem Vergnügen gewidmete, durch Menschenhand geschaffene oder diesen Zwecken angepasste Pflanzungen mit gepflegten Wiesen und Ruhebänken. Unter dem Begriff fallen auch sonstige der Öffentlichkeit zu einem dieser Zwecke zur Verfügung gestellten Flächen, auch wenn sie keine gärtnerische Ausgestaltung haben. Die Flächen können von Bund, vom Freistaat Bayern, von der Gemeinde Hitzhofen oder von einem privaten Träger gewidmet und für die Benutzung freigegeben sein.*

### **§ 5**

#### **Verunreinigung der öffentlichen Straßen**

*Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen gilt Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen durch Hunde ist zu verhindern. Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat zu beseitigen.*

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) *Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person*

*1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund auf innerörtlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen und in öffentlichen Anlagen*

umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den vor-  
genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, die-  
ses Tier körperlich zu beherrschen;

2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund auf öffentlichen Straßen, Wegen und  
Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen und in öffentlichen Anlagen um-  
herlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den vorge-  
nannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses  
Tier körperlich zu beherrschen;

3. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund auf einem Kinder-  
spielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt bzw. führen lässt;

4. entgegen § 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund nicht ausreichend ver-  
wahrt.

(2) Das Zuwiderhandeln gegen Art. 16 BayStrWG (Verunreinigung einer Straße, siehe § 4 dieser  
Verordnung) kann nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Hitzhofen, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
Gemeinde Hitzhofen

Roland Sammüller  
Erster Bürgermeister

#### Weitere Diskussion:

Im Gremium wurde der im Entwurf vorgesehene Wegfall des Mitführverbots von großen Hunden  
und Kampfhunden auf den Friedhof rege diskutiert. Als Konsens wurde der Beibehalt des Mitführ-  
verbots von großen Hunden und Kampfhunden auf den Friedhof gefunden.

#### Beschluss:

**Die Verordnung der Gemeinde Hitzhofen über das freie Umherlaufen von großen Hunden  
und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) wird in der von der Verwaltung erarbeiteten  
Fassung mit folgender Änderung**

- Erweiterung bzw. Beibehalt des Mitführverbots gemäß § 1 Abs. 4 der Hundehaltungs-  
verordnung auch auf Friedhöfen

neu erlassen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0**

#### **4 Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Abfall- wirtschaft zwischen dem Landratsamt und den Gemeinden**

##### Sachvortrag:

Die Zweckvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Rahmen der Abfallwirtschaft zwischen dem  
Landratsamt (LRA) und den Gemeinden.

Der Kreisausschuss hat am 24.07.2023 eine neue Zweckvereinbarung beschlossen, die jeweils  
von den Gemeinden gegengezeichnet werden muss. Die Präsentation für den Kreisausschuss und  
die Zweckvereinbarung wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich ist das LRA für die Abfallentsorgung zuständig; die Gemeinde unterstützt bei Umset-  
zung und Durchführung.

Tätigkeiten der Gemeinde:

- Müllgebühreneinzug und Satzungsverordnung

- Behältermanagement
- Bereitstellung und Unterhalt der Sammelplätze für Glas und Dosen
- Betrieb Wertstoffhof\*

\*Wird bei der Gemeinde von Fa. Meier GmbH übernommen.

Bisher gab zwei Vergütungsvereinbarungen, die mittlerweile veraltet, nicht mehr bedarfs- und verursachergerecht sind sowie aufgrund der Änderung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes eine Änderung notwendig machen.

Inhalt der neuen Zweckvereinbarung (auszugsweise):

- Zweckvereinbarung als öffentlicher-rechtlicher Vertrag
- In-Kraft-Treten rückwirkend zum 01.01.2023
- Vergütungskomponenten teilweise mit Dynamik
- Anwendbarkeit UstG möglich
- Laufzeit auf unbestimmt Zeit, jährliche Kündigung möglich

Vergütung jährlich:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| • Gebühreneinzug/Satzungsvollzug:       | 2,70 €/Einwohner  |
| • Behältermanagement                    | 0,50 €/Einwohner  |
| • Vergütung Sammelplatz Glas/Dosen      | 120 €/Sammelplatz |
| • Unterhalt der Sammelplätze Glas/Dosen | 450 €/Sammelplatz |
| • Unterhalt Wertstoffhof                | 2,80 €/Einwohner* |
| • Flächenüberlassung Wertstoffhof       | 3.600 €*          |

\* Da die Gemeinde die Fa. Meier GmbH mit dem Betrieb des Wertstoffhofes beauftragt hat, werden diese Beträge weitergeleitet.

Hinweis: Die Gemeinde überweist zusätzlich noch einen Betrag für die Übernahme der Grüngutannahme.

Die zukünftige Vergütung (ohne Wertstoffhof) liegt bei rund 11.400 €. Im Vergleich zur bisherigen Vergütung erhöht sich der jährliche Betrag um rund 1.000,00 €.

### **Beschluss:**

**Die Gemeinde stimmt der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Hitzhofen und dem Landratsamt Eichstätt zu. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.**

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0**

## **5 Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 52 vom 22.08.2023**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 52 vom 22.08.2023 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

### **Beschluss:**

**Den Niederschriften Nr. 52 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 22.08.2023 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.**

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0**

## **6 Verschiedenes / Anfragen**

Informationen durch Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Beschlüsse nichtöffentlicher Teile der letzten GR-Sitzung

- Abwendungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Erstkäufer wegen gesetzlichem Vorkaufsrecht für unbebaute Grundstücke in Allgemeinen Wohngebieten (wird grundsätzlich verlangt)
- Abschluss Mietvertrag mit Deutsche Post AG über den Betrieb einer Post- /Packstation am Standort Kirchweg 10 (Nähe Parkplatz Rathaus)
- Auftragsvergabe: Ingenieurvertrag für Planung Heizhaus und Nahwärmenetz Ortsmitte Hitzhofen mit Ingenieurgesellschaft Frey, Donabaur, Wich aus Gaimersheim
- Auftragsvergabe: Erstellung kommunale Wärmeplanung im Rahmen der Kommunalrichtlinie an Institut für Energietechnik GmbH aus Amberg
- Fortführung/Fertigstellung Glasfaserausbau in Hofstetten ab Mitte Oktober
- Betriebsleitung und Betriebsausführung des Gemeindewaldes ab 01.01.2024 durch Forstbetriebsgemeinschaft Eichstätt, Kostenersparnis ca. 1.900 €/jährlich

#### Anfragen Gemeinderäte

GR Rupert Klinger	Rückschnitt der Hecke beim Spielplatz in der Bergstraße erforderlich
GR Winfried Dworak	Gehwegstellen in der Mühltaler Straße und der Rösselstraße 22 sind noch nicht asphaltiert. BGM Sammüller: Mängel wurden bei der Abnahme festgehalten und müssen behoben werden. Sobald der Glasfaserausbau in Hofstetten weitergeht, wird die Asphaltierung vorgenommen.
GR Franz Schneider	Anfrage Stand Radweg Hitzhofen-Eitensheim BGM Sammüller: Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung werden Informationen zum Stand bekannt gegeben.

Um 21:07 Uhr schließt Erster Bürgermeister Roland Sammüller den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 53 des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2020-2026.

Roland Sammüller  
Erster Bürgermeister

Markus Wittmann  
Schriftführung